

Bestattungs- und Friedhofreglement von Doppleschwand

Gestützt auf § 9, Abs. 3 der kant. Verordnung über das Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat von Doppleschwand das Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeindeammann ist von Amtes wegen Friedhofverwalter. In Ausübung seiner Funktion berücksichtigt er die Anliegen des Pfarramtes.

II. Meldepflicht und Einsargen

Art. 2 Meldepflicht

Tod und Leichenfund sind innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt und dem Gemeindeammann zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tod zugezogenen Arztes mitzubringen. Meldepflichtig sind auch Totgeburten.

Art. 3 Einsargen

Nachdem der Tod ärztlich festgestellt wurde, ist die Leiche sofort einzusargen.

III. Bestattung

Art. 4 Anordnung der Bestattung

Das Zivilstandsamt und die Friedhofverwaltung treffen die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:

- a) Ausstellen der Bestattungsbewilligung
- b) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt;
- c) Meldung an den Totengräber.

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod bestattet werden.

Art. 6 Leichenüberführung Leichenhalle

Die Verstorbenen sollen in der Regel unmittelbar nach dem Tod in die zur Verfügung stehende Leichenhalle überführt werden. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort zu erfolgen.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Leiche erst unmittelbar vor der Bestattung auf den Friedhof überführt werden, sofern kein Grund für die sofortige Aufbahrung des Verstorbenen in der Leichenhalle vorliegt.

Art. 7 Mitwirken kirchlicher Organe, zivile Bestattung, Leichenträger

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache der zuständigen Pfarrämter. Dabei ist den berechtigten Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Lehnt der Verstorbene eine kirchliche Bestattung ab oder verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung, so erfolgt die zivile Bestattung, die von der Friedhofverwaltung festgelegt wird. Ein Mitglied oder Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Die Leichenträger sind durch die Angehörigen des Verstorbenen zu bestimmen.

Art. 8 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

Art. 9 Grabesruhe, Ende der Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert:

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| - für Verstorbene von über 12 Jahren | 20 Jahre |
| - für Kinder von 6 - 12 Jahren | 12 Jahre |
| - für Kinder unter 6 Jahren | 8 Jahre |
| - für Urnengräber | 15 Jahre |
| - für Urnenhain | 15 Jahre |
| - für Gemeinschaftsgrab | unbeschränkt |

Kein Grab darf vor Ablauf dieser Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes oder der Anordnung des Untersuchungsrichters.

Nach Ablauf der Grabesruhe kann ein Grab reserviert werden, wenn es nicht im Feld der Reihenbestattungsgräber liegt. Wird ein Grab reserviert, ist der Unterhalt und die Pflege Sache der Angehörigen.

Ein Grab mit abgelaufener Grabesruhe kann bis zur neuen Inanspruchnahme des Grabfeldes weiter benützt werden. Die Friedhofverwaltung behält sich vor, dieses Grab bei Bedarf jederzeit abzuräumen.

Art. 10 Grabbelegung

Grundsätzlich darf in jedem Einzelgrab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen
- b) Urnen in allen andern Gräbern, sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mind. 10 Jahre dauert und es sich um einen nahen Verwandten oder den Ehegatten handelt.

Art. 11 Kostentragung

Die Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes sowie die Bemühungen des Friedhofverwalters gehen zulasten des Verstorbenen, bzw. der Erben, und werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Erfolgt die Bestattung von Berechtigten nicht auf dem Friedhof Doppleschwand, so werden keine Kosten vergütet oder übernommen.

Art. 12 Verstorbene aus andern Gemeinden

Bestattungen von Personen, welche ausserhalb der Einwohnergemeinde oder der Röm.-kath. Kirchgemeinde Doppleschwand wohnhaft gewesen sind, können auf dem Friedhof Doppleschwand nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen eine Gebühr (Gastleichengebühr) erfolgen.

Art. 13 Schicklichkeit

Bei den Bestattungen sind Ortsgebrauch und die Wünsche der Pfarrämter möglichst zu berücksichtigen. Sie sollen stets in würdiger Form stattfinden.

IV. Friedhof

Art. 14 Begräbnisgemeinde

Der Friedhof Doppleschwand ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner aller Konfessionen im Bereich der Einwohnergemeinde und der Röm.-kath. Kirchgemeinde Doppleschwand.

Art. 15 Ordnung

Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der öffentlichen Hand. Sie verdienen als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.

Spielen oder das Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden und andern Tieren ist verboten.

Art. 16 Haftung

Die Einwohnergemeinde und die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse und Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 17 Gräberarten

Zur Bestattung stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Kindergräber
- b) reservierte Einzel- und Doppelgräber (Ostseite R1 bis R5 / Westseite R5 bis R12)
- c) Einzelgräber mit Reihenbestattung (Ostseite R6 und R7 / Westseite R1 bis R4)
- d) Plattengräber
- e) Urnengräber (Ostseite R1 und R2)
- f) Urnenhain
- g) Gemeinschaftsgrab

Art. 18 Kindergräber

Der Begräbnisplatz für Kinder ist laut Gräberplan reserviert.

Bei Kindergräbern gilt die Reihenbestattung.

Die Masse für die Kindergräber gelten gemäss Gräberplan.

Die Bepflanzung und die Denkmäler sind Sache der Angehörigen.

Art. 19 Reservierte Einzel- und Doppelgräber

Die Friedhofverwaltung legt die für die reservierten Gräber benötigten Plätze fest und führt einen Plan über die belegten und reservierten Gräber. Über verfallene und nicht mehr reservierte Gräber verfügt die Friedhofverwaltung.

Für Einzelgräber, die nach Plan angrenzen, gilt die Reihenbestattung.

Die Masse der Einzel- und Doppelgräber richten sich nach dem Gräberplan.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Grabreservation fest. Für auswärts wohnende Personen erhöht sich die Gebühr gemäss Tarifblatt.

Die Masse der Denkmäler sind unter Artikel 24 dieses Reglements geregelt.

Die Bepflanzung und die Denkmäler sind Sache der Angehörigen.

Art. 20 Plattengräber

Die Plattengräber können nicht reserviert werden. Die Bestattungen haben der Reihe nach zu erfolgen.

Die Beschriftung und Bepflanzung sind Sache der Gemeinde und im Tarif enthalten.

Die unmittelbar an die Kirche anstossenden Plattengräber sind im Eigentum der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Doppleschwand, die selber darüber verfügt.

Art. 21 Urnengräber

Die Urnengräber befinden sich auf der Ostseite des Friedhofs. Die Urnenbeisetzungen haben der Reihe nach zu erfolgen.

Die Masse richten sich nach dem Gräberplan.

Die Masse der Denkmäler sind unter Artikel 24 dieses Reglements geregelt.

Die Bepflanzung und die Denkmäler sind Sache der Angehörigen.

Art. 22 Urnenhain

Der Urnenhain befindet sich auf der Westseite des Friedhofs beim Missionskreuz. Die Urnenbeisetzungen erfolgen der Reihe nach und werden von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Die Bepflanzung und die einheitliche Beschriftung sind Sache der Gemeinde und im Tarif enthalten.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in der Sammelurne beigesetzt.

Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf der gemeinsamen Schriftplatte. Die Eintragung erfolgt durch einen Bildhauer und wird von der Gemeinde bezahlt.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde gepflegt. Auf einen individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen dürfen bei der Sammelurne hingelegt werden. Der Friedhofwart entfernt verwelkte Blumen.

Kränze und Schalen dürfen bei der Urnenbeisetzung auf dem Vorplatz aufgestellt werden und werden nach einer bestimmten Zeit vom Friedhofwart entfernt.

V. Grabdenkmäler

Art. 24 Gestaltung, Masse

Die Grabdenkmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Einzel und Doppelgräber:

Die Höhe der Grabdenkmäler darf 120 cm nicht übersteigen. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Die Breite ist für Denkmäler bei Einzelgräbern auf max. 55 cm, für Doppelgräber auf max. 145 cm festgelegt.

Urnengräber:

Die Höhe der Grabdenkmäler darf 90 cm nicht übersteigen. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Die Breite beträgt max. 45 cm.

Art. 25 Bewilligungspflicht

Das erforderliche Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel bei der Friedhofverwaltung einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien enthalten.

Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1 : 10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie die Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.

Das Gesuch ist dem Friedhofverwalter einzureichen. Dieser kann Fachleute zur Beurteilung zuziehen.

Nicht bewilligte Grabsteine können auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

VI. Grabschmuck und -bepflanzung

Art. 26 Gestaltung, Ordnung

Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen (ausgenommen Urnenhain, Plattengräber und Gemeinschaftsgrab). Dabei ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Es dürfen keine Sträucher und Bäume angepflanzt werden, die durch ihre Höhe (max. 60 cm) und Ausdehnung (Grabeinfassung nicht überragen) Nachbargräber und das Gesamtbild der Friedhofanlage beeinträchtigen.

Jeder Grabeigentümer und dessen Angehörige sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabdenkmälern deponiert werden. Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

Art. 27 Grabpflege

Es ist Sache der nächsten Angehörigen, ein Grabmal zu erstellen und für die Bepflanzung und den Grabunterhalt besorgt zu sein (ausgenommen Urnenhain, Plattengräber und Gemeinschaftsgrab).

Der Gemeinderat ist befugt, für den Grabunterhalt eine finanzielle Sicherstellung zu verlangen.

Bei Vernachlässigungen kann er nach erfolgloser Aufforderung den Unterhalt auf Kosten der Angehörigen selber veranlassen.

Art. 28 Unterhalt von reservierten Gräbern

Bei reservierten, leeren Gräbern ist der Grabunterhalt Sache des Inhabers. Wird der Unterhalt eines reservierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so übernimmt die Friedhofverwaltung den Unterhalt auf Rechnung des Inhabers. Verweigert dieser die Übernahme der Kosten, kann die Friedhofverwaltung die Reservation ohne weiteres und ohne jegliche Entschädigung als aufgehoben erklären.

Art. 29 Allg. Unterhalt

Der allgemeine Friedhofunterhalt geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Doppleschwand.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Friedhofverwalter ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft. Der Gemeinderat legt die Ansätze der Grabreservierungen, Grabgebühren und Bestattungskosten fest. Diese sind den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 31 Beschwerde

Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann beim Gemeinderat und gegen Entscheide des Gemeinderates beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefristen betragen 20 Tage.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement ersetzt alle bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Begräbniswesen der Gemeinde Doppleschwand. Es tritt nach der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Bestattungswesen betreffenden Bestimmungen gelten diejenigen der kant. Verordnung über das Bestattungswesen.

Doppleschwand, 18. April 2005

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Der Gemeindepräsident

sig. Franz Heer

Der Gemeindeschreiber

sig. Willy Schmid

Zustimmung durch die Gemeindeversammlung von Doppleschwand am 18. April 2005

Genehmigt durch das kant. Gesundheits- und Sozialdepartement am 23. Mai 2005